



Reglement der Kantonalen Tierschutzkommission (R-KTSchK)

(vom 5. Dezember 2014)

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf § 2 Abs. 1 der Kantonalen Tierschutzverordnung (KTSchV) vom 11. März 1992,

in Konkretisierung von §§ 3 und 8 Abs. 2 des Kantonalen Tierschutzgesetzes (KTSchG) vom 2. Juni 1991 und §§ 2 und 4 Abs. 2 KTSchV,

verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen der Kommissionsarbeit

§ 1. Die Mitglieder der Kantonalen Tierschutzkommission (KTSchK) und ihres Sekretariats beachten neben den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Tierschutzrechts insbesondere folgende Dokumente des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen:

- a. die Bewilligungen für Stalleinrichtungen,
- b. die Fachinformationen Tierschutz.

B. Organisation der Kommission

Konstituierung

§ 2. Die KTSchK bestimmt mit einfachem Mehr aller Kommissionsmitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Sitzungen

§ 3. ¹Die Präsidentin oder der Präsident legt die Sitzungsdaten in Absprache mit den andern Kommissionsmitgliedern fest.

²Die Präsidentin oder der Präsident lädt nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zu einer ausserordentlichen Sitzung ein.

³Die Präsidentin oder der Präsident sorgt dafür, dass den Kommissionsmitgliedern mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich die Sitzungstraktanden bekannt gegeben sind.



Protokoll

§ 4. Die KTSchK führt über ihre Sitzungen Protokoll.

C. Sekretariat

Aufgaben

§ 5. Das Sekretariat

- a. traktandiert die von der Kommission zu behandelnden Geschäfte im Auftrag der Präsidentin des Präsidenten und stellt den Mitgliedern die Unterlagen termingerecht zur Verfügung,
- b. führt das Protokoll der Kommissionssitzungen.

D. Verfahren

Beschlüsse

a. im Allgemeinen

§ 6. ¹Die KTSchK ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind und nicht in den Ausstand treten müssen.

²Die Stimmabgabe erfolgt offen. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

b. Zirkularbeschlüsse

§ 7. ¹Die KTSchK kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

²Es entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder.

Anträge und Auskunftsbegehren

§ 8. ¹Anträge, Empfehlungen und Auskunftsbegehren gemäss § 3 Abs. 3 KTSchG gegenüber dem Veterinäramt bedürfen eines Kommissionsbeschlusses.

Akteneinsicht

§ 9. ¹Jedes Mitglied kann nach vorgängiger Orientierung der übrigen Mitglieder der KTSchK und nach vorgängiger Terminabsprache mit dem Veterinäramt Einsicht in die Ak-



ten des Veterinäramts zu Tierschutzangelegenheiten nehmen, ausgenommen betreffend Tierversuche.

Begleiten der Vollzugsorgane

§ 10. ¹ Das Begehren um Begleitung der Vollzugsorgane im Sinne von § 8 Abs. 2 KTSchG ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission anhängig zu machen, die resp. der ein zweites Kommissionsmitglied als weitere Begleitperson abordnen kann. Die Begleitpersonen halten sich an die Terminvorgaben der Vollzugsorgane.

² Die Kommission kann die Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung gemäss § 8 Abs. 2 KTSchG an drei bis fünf Mitglieder delegieren. Diese berichten der Kommission über die Resultate der Abklärungen als Grundlage für deren Entscheide.

Kontrollen von Nutztierhaltungen

§ 11. Anträge zur Kontrolle einzelner Nutztierhaltungen gemäss § 4 Abs. 2 KTSchV bedürfen eines Kommissionsbeschlusses.

Informationsbeschaffung

§ 12. ¹ Jedes Mitglied darf bei fachkundigen Drittpersonen für den Entscheid sachrelevante Informationen einholen, sofern weder immaterielle Rechtsgüter noch Persönlichkeitsrechte einer betroffenen Personen tangiert werden und die Informationsbeschaffung keine Kostenfolgen auslöst.

² Das Mitglied hält das Ergebnis seiner Abklärungen schriftlich zuhanden der Akten fest.

Schweigepflicht

§ 13. ¹ Die TSchK ist eine Behörde im Sinne von Art. 320 des Strafgesetzbuches. Ihre Mitglieder wahren das Amtsgeheimnis.

² Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist die Gesundheitsdirektion zuständig.

Ausstand

§ 14. Bezüglich Ausstand gelten die Regeln von § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG).

E. Weitere Bestimmungen

Informationszugangsgesuch nach IDG

§ 15. Gesuche um Informationszugang nach §§ 20 ff. des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 werden vom Veterinäramt behandelt.



Entschädigung und Spesen

§ 16. ¹ Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und für besondere Arbeiten im Auftrag der KTSchK richtet sich nach § 55 Abs. 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO).

² Die Spesen werden nach §§ 66-71 VVO vergütet.

Geltendmachung

§ 17. ¹ Das Veterinäramt legt fest, welche Angaben und Belege zur Geltendmachung von Entschädigungen und Spesen einzureichen sind.

² Die Angaben und Belege sind dem Veterinäramt so rasch als möglich einzureichen. Bei besonderen Arbeiten nach § 55 Abs. 3 VVO hat die Einreichung spätestens drei Monate nach Erledigung dieser Arbeiten zu erfolgen.

Rücktritt

§ 18. Gesuche um Rücktritt aus der KTSchK müssen mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Rücktrittstermin dem Sekretariat schriftlich eingereicht werden.

Inkrafttreten

§ 19. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.


Thomas Heiniger
Regierungsrat